

NET 
WERK

VEREINSSATZUNG

VEREINSSATZUNG

**Net7werk – Alumni, Freunde und Förderer des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel e. V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Net7werk – Alumni, Freunde und Förderer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2021.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er das Zusammenwirken von Wirtschaftspraxis und Studium am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel pflegt und vertieft. Er fördert deshalb den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften bei seinen Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Studierenden durch das Zusammenwirken mit
 - Unternehmen und Institutionen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens,
 - Absolvent*innen und
 - Privatpersonen.Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch: Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolvent*innen und Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel; Unterstützung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bei der Veranstaltung von Symposien, Gastvorträgen, Podiumsdiskussionen, Exkursionen und Abschlussveranstaltungen; Aufbau und Unterhaltung von Möglichkeiten zu Vernetzung und Austausch zwischen Vereinsmitgliedern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden:

- Unternehmen und Institutionen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens und
- Privatpersonen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen; das ist auch elektronisch möglich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(4) Ein Ausschluss aus dem Verein ohne Anhörung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn sich das Vereinsmitglied länger als zwei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag im Zahlungsverzug befindet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner/m Stellvertreter*in und der/dem Schatzmeister*in.

(2) Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreter*in und die/der Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Amtsdauer des Nachfolgers entspricht der restlichen Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer*in sowie von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben; ist die/der Vorsitzende verhindert oder führt sie/er das Protokoll selbst, unterschreibt ein anderes Mitglied des Vorstands.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren; diese haben die Pflicht, die Kasse des Vereins und die Buchführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst im zweiten Viertel des Kalenderjahres stattfinden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt, bzw. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 12 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Als „anwesend“ können auch Mitglieder gelten, die gemäß GesRuaCOVBekG an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben; hierfür ist es erforderlich, dass der Vorstand diese Möglichkeit in der Einladung zur Mitgliederversammlung einräumt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handaufheben mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Abstimmungen und Wahlen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies mindestens 1/4 der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder beantragt.

(6) Kann bei Wahlen oder Abstimmungen kein/e Kandidat*in (bzw. keine von mehreren alternativen Beschlussvorlagen) die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer*in und von der/dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist. Führt die/der Versammlungsleiter*in Protokoll, unterschreibt zusätzlich ein anderes Mitglied des Vorstands. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vom Vorstand zu verwahrenden Protokolle einzusehen.

§ 13 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Beitragsänderung beschließen.

(3) Der Vorstand kann beschließen, Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder befristet oder unbefristet von der Beitragspflicht zu entbinden.

(4) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

(5) Der Beitrag ist zahlbar für ein Kalenderjahr im Voraus. Die Beitragszahlung hat jeweils bis spätestens zum letzten Werktag im Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Bei Neueintritt kann der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr entweder in voller Höhe oder quartalsmäßig reduziert entrichtet werden.

§ 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Einrichtung von Ausschüssen beschließen, die den Vorstand beraten und unterstützen sollen.

§ 15 Datenschutz

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen strengstens einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht dem Vereinszweck dient.

(2) Bei Verstößen eines Mitglieds gegen Absatz 1 kann der Vorstand das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Zugang zu den Mitgliederdaten mit sofortiger Wirkung ausschließen. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds entschieden. Weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, bleiben davon unberührt.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 8/10 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und sein/e Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung begabter Studierender des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Form von Stipendien verwenden muss.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9.3.2021 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Kassel, 9.3.2021